

Merkblatt für Antragsverfahren – sektoraler Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie

Für die Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sind folgende **Originalunterlagen bzw. beglaubigte Kopien** vorzulegen:

- Antragsvordruck auf Erteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung,
- Lebenslauf,
- Identitätsnachweis mit Lichtbild (Ausweis oder Reisepass),
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
- Amtliches Führungszeugnis, zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- Erklärung, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren abhängig ist (siehe Antragsvordruck)
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihnen wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche Ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- Nachweis, dass mindestens die Hauptschule abgeschlossen wurde
- Erklärung, ob und bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. (siehe Antragsvordruck - **bitte angeben, wann und wie oft schon eine Erlaubnis beantragt wurde**)
- **Erfolgreich abgeschlossener Nachschulungsnachweis von einer anerkannten Einrichtung**

Nach Aktenlage kann beantragt werden, wenn zusätzlich folgende Nachweise eingereicht werden:

- Von einer inländischen Universität oder Hochschule verliehener akademischer Grad als **Diplom Psychologin/Psychologe** oder **Bachelorabschluss und Masterabschluss im Studiengang Psychologie**,
- glaubhafte schriftliche Versicherung, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen,
- eine abgeschlossene Zusatzausbildung in der Psychotherapie.

Der Antrag ist an das Gesundheitsamt Goslar, Heinrich-Pieper-Str. 9, 36840 Goslar zu richten.

Schriftliche Prüfungstermin sind jeweils der 3. Mittwoch im März und der 2. Mittwoch im Oktober.

Anträge mit allen erforderliche Unterlagen, die für die Überprüfung im März berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens 20. Januar beim Gesundheitsamt eingereicht sein. Für die Überprüfung im Oktober endet die Frist zur Abgabe des Antrages mit allen erforderliche Unterlagen am 20. August des Jahres.

Die mündliche Überprüfung erfolgt nach der erfolgreich bestandenen schriftlichen Überprüfung.

- **Haben Sie noch Fragen?**

Dann können Sie sich gern an den zuständigen Sachbearbeiter, Frau Dahl (Tel.: 05321 700855) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt